



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Urlaubsverwaltung

Brüssel, den 25. März 2010 (Fall 2009-595)

1. Verfahren

Am 17. September 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Parlaments (EP) eine Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erfassung des Urlaubs der Mitarbeiter des Generalsekretariats, die auf eine Konsultation zum selben Thema folgt (2009-190).

Am 17. September 2009 ersuchte der EDSB das EP um Auskunftserteilung. Die Antworten gingen am 15. Oktober 2009 ein. Zusätzliche Fragen wurden am 9. Dezember 2009 übermittelt, die am 12. März 2010 beantwortet wurden. Der EDSB übermittelte den Entwurf seiner Stellungnahme am 17. März 2010 zur Stellungnahme an den DSB; dessen Stellungnahme ging am 25. März 2010 ein.

2. Sachverhalt

Das EP erfasst den gesamten Urlaub sämtlicher Mitarbeiter des Generalsekretariats. Der gesamte genommene Urlaub wird in der parlamentsinternen Datenbank „Streamline“ sowie in den Personalakten der einzelnen Mitarbeiter erfasst. Wird in Streamline Urlaub beantragt, muss ein Grund für den Urlaub aus einem Menü ausgewählt werden. Je nach der Art des Urlaubs werden weitere Umstände erfasst. Im Falle von Jahresurlaub und Dienstbefreiung gibt es folgende Menüoptionen:

- Adoption eines Kindes
- Adoption eines behinderten Kindes
- Jahresurlaub
- Geburt eines Kindes
- Wohnungswechsel
- Konsultation außerhalb des Arbeitsplatzes (mehr als 65 km)
- Gerichtliche Vorladung
- Tod der Schwiegereltern
- Tod eines Verwandten
- Tod des Ehepartners
- Tod des Ehepartners während des Mutterschaftsurlaubs
- Tod eines Bruders/einer Schwester
- Tod eines Kindes
- Wahlen
- Prüfungen/Auswahlverfahren

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Büros: rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax: 02-283 19 50

- Heilkuren
- Unregelmäßige Abwesenheiten (nur vom Urlaubsbüro verwendet)
- Dienstalter
- Eheschließung
- Eheschließung eines Kindes
- Mutterschaft
- Wehrpflicht
- Sonstiger Grund
- Nebentätigkeiten (Art. 12b)
- Schwere Erkrankung der Schwiegereltern
- Schwere Erkrankung eines Verwandten in gerader aufsteigender Linie
- Schwere Erkrankung des Ehepartners
- Schwere Erkrankung eines Kindes
- Weiterbildung
- Sehr schwere Erkrankung eines Kindes

Beim Jahresurlaub umfassen die verarbeiteten Daten den Urlaubsanspruch und den Urlaubssaldo für einzelne Mitarbeiter, die durch ihre Personalnummer eindeutig identifiziert werden. Der Mitarbeiter kann eine Bemerkung einfügen, damit der Bearbeiter den Antrag besser versteht (z. B. „Dieser Urlaub stellt meine zwei Wochen in Folge für dieses Jahr dar“).

Der Dateimanager des Urlaubsbüros kann eine Bemerkung einfügen (z. B. „Dies ist der dritte Tag einer beantragten Dienstbefreiung wegen Erkrankung des Vaters“). Auch die Art des Urlaubs wird verarbeitet, sodass beispielsweise eine Kontrolle auf die Anzahl der Krankentage ohne ärztliche Bescheinigung erfolgt. Jeden Monat wird ein Programm gestartet, um für jeden Mitarbeiter über einen Zeitraum von 12 Monaten die Anzahl der Krankentage ohne ärztliche Bescheinigung zu kontrollieren.

Im Falle von Urlaub aus familiären Gründen ist der Antrag über Streamline einzureichen und muss Angaben zum Namen des betreffenden Familienangehörigen und zu der verwandtschaftlichen Beziehung sowie einen schriftlichen Nachweis für diese Beziehung enthalten.

Im Falle von Elternurlaub werden in dem Streamline-Formular folgende Angaben verlangt:

- Zeitraum von/Zeitraum bis (Angabe vormittags oder nachmittags)
- Urlaub auf Vollzeit-/Halbzeitbasis
- Gewünschter Zeitplan
- Alleinerziehend: Ja/Nein
- Erklärung zum Status eines alleinerziehenden Elternteils
- Vor- und Zuname des Kindes
- Grund für eine zusätzliche Bewilligung von Elternurlaub:
Mutterschafts-/Adoptionsurlaub
- Mutterschafts-/Adoptionsurlaub, Zeitraum von/bis

Im Falle von unbezahlttem Urlaub aus persönlichen Gründen werden in dem Streamline-Formular folgende Angaben verlangt:

- Zeitraum von/bis (Angabe vormittags oder nachmittags)
- Grund
- Sonstiger Grund, Bemerkungen
- Vor- und Zuname des Kindes

- Erwerbstätigkeit im Nebenberuf: Ja/Nein
- Tätigkeit/Stellung
- Name der Organisation
- Tätigkeit der Organisation
- Direkte oder indirekte Verbindungen zwischen der Tätigkeit und Ihren Aufgaben beim EP
- Kranken- und unfallversichert über EP-Versicherung: Ja/Nein
- Rentenbeitrag: Ja/Nein
- Anschrift während des unbezahlten Urlaubs (falls von derzeitiger Anschrift abweichend) - Land
- Anschrift - Ort
- Anschrift - Postleitzahl
- Anschrift - Zeile 1
- Anschrift - Zeile 2
- E-Mail-Adresse:
- Telefonnummer während des unbezahlten Urlaubs (falls von derzeitiger Telefonnummer abweichend)
- Handy-Nummer.

Zu den betroffenen Personen gehören somit sämtliche Mitarbeiter des Generalsekretariats, das heißt, Beamte und sonstige Bedienstete. „Sonstige Bedienstete“ sind Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie akkreditierte parlamentarische Assistenten. Der Begriff umfasst auch deren Familien, sofern Angaben zu Verwandten oder einem Ehepartner gemacht werden.

Mitarbeiter reichen ihren Urlaubsantrag über die parlamentsinterne Datenbank „Streamline“ ein. Im Falle des Jahresurlaubs kommt ausschließlich dieses papierfreie Verfahren zur Anwendung.

Für Anträge auf Urlaub aus familiären Gründen und Elternurlaub sowie auf unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen gibt es papiergebundene Antragsformulare, die in besonderen Fällen verwendet werden (kein Zugang zu „Streamline“ von außerhalb, oder aber Rücknahme oder Änderung solcher Anträge). In diesen Fällen wird das Antragsformblatt in der Personalakte des Antragstellers abgelegt. Ferner wird die Entscheidung über den Urlaubsantrag im Falle solcher Anträge ausgedruckt und von der Anstellungsbehörde als Papierfassung unterzeichnet. Diese Entscheidung wird in der Personalakte des Antragstellers abgelegt. Eine elektronische Fassung der Entscheidung wird in der elektronischen Personalakte des Antragstellers gespeichert.

Im Falle von Dienstbefreiung wegen schwerer Erkrankung eines Familienangehörigen ist beim Ärztlichen Dienst zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zusammen mit einer Diagnose oder einem ärztlichen Bericht einzureichen. Im Falle einer schweren Erkrankung des Bediensteten selbst hat die Vorlage beim Dienst für krankheitsbedingte Abwesenheit (*Medical Absences Service*) zu erfolgen. Ärztliche Bescheinigungen werden nicht an das Urlaubsbüro, die Personalverwaltung oder das Referat Laufbahnverwaltung gesandt.

Urlaubsanträge werden vom Urlaubsbüro des Referats Individuelle Rechte bearbeitet. Für die in Kapitel 2 (dienstrechtliche Stellung) des Statuts (Artikel 35 ff.) vorgesehenen Urlaubsarten, das heißt, Urlaub aus persönlichen Gründen, Beurlaubung zum Wehrdienst, Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen, ist das Referat Personal- und Laufbahnverwaltung zuständig. Für Urlaubsanträge der Mitarbeiter der Fraktionen ist nicht das Urlaubsbüro zuständig,

sondern die Personalverwaltung; dies war Gegenstand einer früheren Konsultation (2008-770). Für ärztliche Bescheinigungen ist, wie oben erwähnt, der Ärztliche Dienst zuständig.

Das Menü mit den Optionen, die verfügbar sind, wenn in Streamline ein Urlaubsantrag gestellt wird, umfasst zweifellos einige gesundheitsbezogene Optionen (z. B. „Adoption eines behinderten Kindes“, „Heilkuren“, „schwere Erkrankung des Ehepartners“ usw.). Auch wenn ärztliche Informationen von Verwaltungsinformationen strikt getrennt werden, kann die Wahl einer der oben erwähnten Optionen als Angabe personenbezogener Daten über Gesundheit betrachtet werden.

Über die Urlaubsregelungen und die Urlaubserfassung werden die Mitarbeiter durch die Seite „Jahresurlaub/Dienstbefreiung: Überblick“ und „Datenabfrage“ (Einzelseite „Saldo“) der grafischen Benutzerschnittstelle von „Streamline“ sowie durch die über einen Hypertextlink dieser Schnittstelle zugängliche „Datenschutzerklärung“ unterrichtet. Von den anderen (oben genannten) betroffenen Personen erhält niemand irgendeine Art von Information.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- allgemeine Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden („*administrative Zwecke und/oder Zwecke der von der Agentur gemäß Artikel 57 der Verordnung 726/2004¹ verfolgten Aufgaben*“);
- Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten von Mitarbeitern;
- die Rechte von betroffenen Personen und wie diese geltend gemacht werden; und
- das Recht, beim EDSB Beschwerde zu erheben.

Es werden offenbar jedoch keine Informationen über den spezifischen Zweck der urlaubsbezogenen Verarbeitungen oder die jeweiligen Aufbewahrungs- bzw. Speicherfristen gegeben.

Die papiergebundenen Antragsformulare für Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub auf Teilzeitbasis enthalten einen Datenschutzhinweis, der folgendermaßen lautet: *„Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, müssen alle relevanten Felder ausgefüllt sein. Ihre personenbezogenen Daten werden nur an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Sie haben ein Auskunftsrecht über Ihre personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung dieser Daten.“* Das papiergebundene Antragsformblatt für unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen ist nicht mit einer Datenschutzerklärung versehen; es werden nur die oben genannten Rechte auf Auskunft und Berichtigung angeführt. Die papiergebundenen Antragsformulare werden jedoch nur in außergewöhnlichen Umständen verwendet (bei weniger als 10 % der Anträge).

Die allgemeine Website des Europäischen Parlaments enthält den folgenden Hinweis: „Schutz personenbezogener Daten“, und im Intranet werden auch Leitlinien und weitere Informationen zum Thema Urlaub veröffentlicht.

In Bezug auf die Anzahl der genommenen, genehmigten und noch verfügbaren Urlaubstage sowie in Bezug auf die Frage, ob es sich bei dem Urlaub um Jahresurlaub oder Dienstbefreiung handelt, haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten, die das EP in „Streamline“ führt. Darüber hinaus

¹ Verordnung 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittelagentur

können Mitarbeiter bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Datenschutzbeauftragten des EP Beschwerde einlegen. Personenbezogene Daten können durch die Rücknahme eines Urlaubsantrags berichtigt werden. Die nachträgliche Stornierung eines Urlaubs ist ein besonderes Verfahren, für das die Genehmigung des Abteilungsleiters und die abschließende Genehmigung des Urlaubsbüros erforderlich sind. Es gibt die folgenden Verfahren für den Zugriff auf und die Berichtigung von papiergebundenen Urlaubsdaten, die für Urlaub aus familiären Gründen, Elternurlaub und unbezahlten Urlaub aus persönlichen Gründen verwendet werden: Die Antragsformulare werden gescannt und in die elektronische Personalakte des betreffenden Bediensteten aufgenommen, der diese dann in Streamline konsultieren kann. Die Originale werden in der papiergebundenen Personalakte des betreffenden Bediensteten abgelegt, für die dieser ebenfalls über ein Zugriffsrecht verfügt.

In Bezug auf ärztliche Daten unterlagen die Auskunfts- und Berichtigungsverfahren beim Ärztlichen Dienst bereits einer Vorabkontrolle in den früheren Stellungnahmen vom 14. Juni 2007 (Fall 2004-205 und 2004-203).

Personenbezogene Daten werden in papiergebundenen Akten fünf Jahre lang aufbewahrt, mit Ausnahme von Unterlagen zu finanziellen Transaktionen (Zahlungen für beim Ausscheiden aus dem Dienst nicht genommene Urlaubstage), die sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Die Erfassung in „Streamline“ reicht bis ins Jahr 2008 zurück, als die Verarbeitung urlaubsbezogener Daten in „Streamline“ begann. Die Anwendung „Congé“ enthält ältere Daten. Die Speicherung in „Congés“ erfolgte von 1988 bis 2007, in „Streamline“ erfolgt sie seit 2008. Es gibt keine Regelungen für die automatische Löschung von Daten.

In Streamline basiert die Sicherheit auf [...].

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (nachstehend: Verordnung 45/2001) gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Personenbezogene Daten sind definiert als alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Die im Zusammenhang mit der Erfassung des Urlaubs von Bediensteten des EP verarbeiteten Daten sind daher als personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 einzustufen.

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag einer Einrichtung der Union, in diesem Fall das EP, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Verordnung 45/2001 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und in einem papiergebundenen Archiv aufbewahrt. Daher ist Verordnung 45/2001 anwendbar.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) 45/2001 werden alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“ vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Diese Auflistung enthält in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit ...*“.

Im Falle der Urlaubserfassung erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit. Auch wenn ärztliche Informationen von Verwaltungsinformationen strikt getrennt werden, kann die Auswahl einer der oben erwähnten Optionen als Angabe gesundheitsbezogener personenbezogener Daten betrachtet werden (wie in Abschnitt 2 ausgeführt). Somit müssen die entsprechenden Verarbeitungen vorab vom EDSB kontrolliert werden.

Da sich die Vorabkontrolle auf Situationen beziehen soll, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB vor dem Beginn der entsprechenden Verarbeitungen abgegeben werden. In diesem Fall wurden die Verarbeitungen jedoch bereits eingeführt. Dies stellt jedoch kein schwerwiegendes Problem dar, da eventuelle Empfehlungen des EDSB auch im Nachhinein noch übernommen werden können.

Die Meldung des DSB ging am 17. September 2009 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 muss die vorliegende Stellungnahme innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten abgegeben werden, das heißt, spätestens am 18. November 2009. Das Verfahren wurde für insgesamt 129 (121 + 8) Tage ausgesetzt, um zusätzliche Auskünfte einzuholen (121 Tage) und eine Stellungnahme seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen (8 Tage). Infolgedessen muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 27. März 2010 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: „*Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft (...) übertragen wurde.*“

Die Artikel 59 und 60 sowie Anhang V des Statuts sehen Urlaubsansprüche für Beamte vor, und die Artikel 16, 58 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sehen Urlaubsansprüche für Personen vor, die nicht unter das Statut fallen, aber nichtsdestoweniger vom EP als Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete sowie als parlamentarische Assistenten beschäftigt werden. Urlaub aus familiären Gründen und Elternurlaub werden durch spezifische Beschlüsse des Generalsekretariats vom 18. Mai 2004 geregelt. Um effektive Aufzeichnungen machen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Mitarbeiter den Urlaub erhalten, auf den sie Anspruch haben.

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub bzw. Dienstbefreiung im Sinne der oben genannten Bestimmungen als für die Erfüllung der Verpflichtungen des EP gegenüber seinen Mitarbeitern notwendig erachtet wird und daher nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) 45/2001 rechtmäßig ist.

3.3. Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 besagt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt“.*

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 enthält eine Auflistung von Umständen, unter denen Artikel 10 Absatz 1 keine Anwendung findet. Dabei nennt insbesondere Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b das Kriterium, dass *„die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist oder sie, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich angemessener Garantien genehmigt wird“.*

In diesem spezifischen Fall werden im Falle von Jahresurlaub oder Dienstbefreiung gesundheitsbezogene Daten verarbeitet, beispielsweise im Zusammenhang mit der Adoption eines behinderten Kindes, Heilkuren, schwerer Erkrankung des Ehepartners und anderen Arten von Dienstbefreiung. Darüber hinaus erfolgt im Falle von Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen eine weitere Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten. Es werden auch Daten verarbeitet, aus denen die sexuelle Ausrichtung dieses Mitarbeiters und seines Partners hervorgehen kann, wenn er Urlaub beantragt, um diesen zu betreuen. Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien von Daten ist notwendig, damit das EP seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann, die ihm in Bezug auf seine Bediensteten durch die Artikel 59 und 60 sowie Anhang V des Statuts und die Artikel 16, 58 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auferlegt werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der EDSB fest, dass er der Auffassung ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf sensible personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung erfolgt.

3.4. Datenqualität

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 besagt: *Personenbezogene Daten dürfen nur „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“.* Die dem EDSB über die verarbeiteten Daten vorgelegten Informationen scheinen diese Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung 45/2001 besagt: *Personenbezogene Daten dürfen nur „verwendet werden, wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.*

Der EDSB ist überzeugt, dass das vom EP für die Urlaubserfassung angewandte Verfahren dazu beiträgt, die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Ferner besagen die Artikel 13 und 14 der Verordnung 45/2001, dass die betroffene Person ein Auskunftsrecht und ein Recht auf Berichtigung von Daten hat, sodass die Akte so vollständig wie möglich sein kann. Dies ermöglicht auch die Gewährleistung der Qualität der Daten.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a besagt, dass personenbezogene Daten „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“ müssen. Die Rechtmäßigkeit wurde in Absatz 3.2 behandelt, die Verarbeitung nach Treu und Glauben wird in Absatz 3.10 behandelt.

3.5. Vorratsspeicherung von Daten

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt: Personenbezogene Daten dürfen nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Personenbezogene Daten werden in papiergebundenen Akten fünf Jahre lang aufbewahrt, mit Ausnahme von Unterlagen zu finanziellen Transaktionen (Zahlungen für beim Ausscheiden aus dem Dienst nicht genommene Urlaubstage), die sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Der Zeitraum von sieben Jahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeinschaft für die Vernichtung von Daten mit finanziellem Bezug festgelegt. Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung besagt nämlich, dass die aufbewahrten Originalunterlagen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren nach der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans aufzubewahren sind.

In Bezug auf die elektronisch gespeicherten Daten empfiehlt der EDSB, dass die Anwendung „Congé“, die ältere Daten über den für die Vorratsspeicherung von Daten vorgesehenen Zeitraum hinaus enthält, auf dem aktuellen Stand gehalten wird, um für Kohärenz mit der rechtlichen Erklärung zu sorgen.

Für Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub wurde die anfängliche Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist von drei Jahren im Einklang mit Artikel 59 Absatz 4 des Statuts festgelegt². (Für sonstige Daten wurde die anfängliche Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist von drei Jahren im Einklang mit der Archivierungspolitik des EP festgelegt, um die Aufbewahrung von Daten für administrative Zwecke sowie für Zwecke der Notfallplanung zu ermöglichen.)

Nach Auffassung des EDSB können die Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub tatsächlich für den anfänglichen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt werden, da diese für die Feststellung einer eventuellen Invalidität auf der Grundlage von Artikel 59 Absatz 4 des Statuts notwendig sind.

Was die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist von insgesamt sieben Jahren anbelangt, erkennt der EDSB die Notwendigkeit an, Dateien und Akten für Haushaltskontrollzwecke aufzubewahren. Gleichwohl möchte er das EP auf den kürzlich eingefügten letzten Absatz von Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung aufmerksam machen, der Folgendes besagt: „In aufbewahrten Unterlagen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, sind nach Möglichkeit zu entfernen“.

3.6. Vereinbarkeit der Verwendung / Änderung des Zweckes

² In Verbindung mit den Artikeln 16, 58 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften; vgl. Stellungnahme des EDSB zu Aufbewahrungszeiträumen für ärztliche Unterlagen vom 26. Februar 2007.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 45/2001 besagt: Personenbezogene Daten dürfen nur „für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“. Die im Zusammenhang mit Urlaub bzw. Dienstbefreiung verarbeiteten Daten werden für urlaubsbezogene Zwecke verarbeitet. Eine Weiterverarbeitung in Bezug auf die Personalakte der betroffenen Person ist mit diesem Zweck vereinbar.

3.7. Übermittlung von Daten

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 besagt: „Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.

In diesem Falle werden personenbezogene Daten grundsätzlich an das Urlaubsbüro des Referats Individuelle Rechte sowie – im Falle von Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und unbezahltem Urlaub aus persönlichen Gründen – an das Referat Personal- und Laufbahnverwaltung weitergeleitet. In jedem dieser Fälle ist die Übermittlung erforderlich, um Urlaubsanträge genehmigen und diese Anträge erfassen zu können.

Demnach stellt der EDSB fest, dass er der Auffassung ist, dass die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des EP in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 erfolgt. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass jeder der Empfänger darauf hingewiesen wird, dass er die personenbezogenen Daten, die er erhält, nur für die Zwecke der Urlaubserfassung verarbeiten darf.

3.8. Verarbeitung der Personalnummer oder eindeutigen Kennung

Wird ein Urlaubsantrag gestellt, wird die Personalnummer des betreffenden Mitarbeiters verarbeitet. Nach Auffassung des EDSB kann die Personalnummer in diesem Kontext verwendet werden, da sie die Identifizierung des Bediensteten gestattet und in geeigneter Weise die Verlaufskontrolle ermöglicht. Es gibt keinen Grund dafür, in diesem Fall weitere Bedingungen festzulegen.

3.9. Auskunftsrecht und Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung 45/2001 gewährt einer betroffenen Person ein Auskunftsrecht in Bezug auf personenbezogene Daten, die über sie gespeichert sind. Artikel 14 gewährt ein Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten.

Generell werden die Rechte von betroffenen Personen gemäß den Artikeln 8 bis 13 der Verordnung in den in dem Präsidiumsbeschluss vom 22. Juni 2005 enthaltenen Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung näher ausgeführt. Insbesondere beim Urlaubsantrag in elektronischer Form haben betroffene Personen direkten Zugriff auf urlaubsbezogene Daten und können diese berichtigen. Darüber hinaus können Mitarbeiter bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Datenschutzbeauftragten des EP Beschwerde einlegen. Für die nachträgliche Stornierung eines Urlaubs sind die Genehmigung des Abteilungsleiters und die abschließende Genehmigung des Urlaubsbüros erforderlich.

Des Weiteren stellt der EDSB fest, dass Familienangehörige, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, im vorliegenden Fall kein Recht auf Auskunft und Berichtigung haben. Es

ist keine der Ausnahmen und Einschränkungen nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 anwendbar. Der EDSB empfiehlt daher, dass das EP diese Rechte gewährt, wenn ein Familienangehöriger einen Antrag auf Auskunft stellt oder die Berichtigung unrichtiger Daten verlangt.

3.10. Information der betroffenen Person

Im vorliegenden Fall sind sowohl Artikel 11 als auch Artikel 12 anwendbar, weil ein Teil der verarbeiteten personenbezogenen Daten von der jeweils betroffenen Person bereitgestellt wird (im Falle der eigenen Daten von Bediensteten) und ein Teil der personenbezogenen Daten bei anderen Quellen erhoben wurde (im Falle der personenbezogenen Daten von Familienangehörigen).

Artikel 11 der Verordnung 45/2001 verlangt die Bereitstellung bestimmter Informationen, wenn die personenbezogenen Daten direkt von der betroffenen Person empfangen wurden. Im vorliegenden Fall werden Bedienstete des EP bei elektronischer Antragstellung durch die Datenschutzerklärung und auf dem papiergebundenen Antragsformblatt für Elternurlaub durch den Datenschutzhinweis informiert.

Der EDSB empfiehlt, dass die papiergebundenen Antragsformulare einen Hypertextlink zu der Datenschutzerklärung des EP enthalten sollten und dass ihnen eine Papierfassung einer Datenschutzerklärung beiliegen sollte.

Der EDSB empfiehlt, die in der Datenschutzerklärung erteilten Informationen wie folgt zu ergänzen:

- Dem Dokument sollte ein Anhang mit Links zu den konsolidierten Bestimmungen zum Thema Urlaub und/oder zu dem Antragsformblatt für Jahresurlaub und Dienstbefreiung hinzugefügt werden.
- Die in der Datenschutzerklärung angegebene E-Mail-Adresse sollte derjenigen auf dem Formblatt für einen Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten entsprechen.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB die Aufnahme von Informationen über den spezifischen Zweck der Verarbeitung urlaubsbezogener Daten sowie von Informationen über den spezifischen Zeitraum, der zur Anwendung kommt.

Nach Artikel 12 der Verordnung 45/2001 müssen der betroffenen Person bestimmte Informationen erteilt werden, wenn die personenbezogenen Daten bei einer anderen Quelle erhoben wurden (Absatz 1), sofern die Information der betroffenen Person nicht unmöglich ist oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. In einem solchen Fall sieht das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft geeignete Garantien vor (Absatz 2).

Der EDSB räumt ein, dass die direkte Bereitstellung dieser Informationen für jeden Familienangehörigen, dessen personenbezogene Daten in Verbindung mit einem bestimmten Urlaub verarbeitet werden, aufseiten des EP einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Gleichwohl gibt es andere – verhältnismäßige – Schritte, die das EP unternehmen könnte, beispielsweise die Anweisung seiner Bediensteten, die einen Urlaubsantrag stellen, ihre jeweiligen Familienangehörigen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten, und zwar unter Einsatz aller in Bezug auf das Alter und den Gesundheitszustand geeigneten Mittel.

3.11. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“. Diese Schutzmaßnahmen „sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen“.

Wie oben ausgeführt, werden die relevanten Daten in einer geschützten Umgebung aufbewahrt bzw. gespeichert. Der EDSB hat keinen Grund zu der Annahme, dass die genannten Maßnahmen im Lichte von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 vorliegt, sofern die oben dargelegten Überlegungen umfassend berücksichtigt werden. Insbesondere sollte das EP:

- die Anwendung „Congé“, die ältere Daten über den für die Vorratsspeicherung von Daten vorgesehenen Zeitraum hinaus enthält, auf dem aktuellen Stand halten, um für Kohärenz mit der rechtlichen Erklärung zu sorgen.
- dafür Sorge tragen, dass – in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 – jeder der Empfänger personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Urlaub darauf hingewiesen wird, dass er die personenbezogenen Daten, die er erhält, nur für die Zwecke der Urlaubserfassung zu verarbeiten hat;
- Familienangehörigen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, auf Antrag ein Recht auf Auskunft und Berichtigung gewähren;
- die für betroffene Personen bereitgestellten Informationen gemäß den Ausführungen in Absatz 3.10 ergänzen;
- sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die von der Verarbeitung betroffenen Familienangehörigen zu unterrichten, beispielsweise durch die Anweisung der Bediensteten, die einen Urlaubsantrag stellen, ihre jeweiligen Familienangehörigen über die Verarbeitung zu unterrichten, und zwar unter Einsatz aller in Bezug auf das Alter und den Gesundheitszustand geeigneten Mittel.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2010

(signiert)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter